



Antwort zur Anfrage Nr. 0030/2023 der FDP im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend  
**Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Gibt es für die Ortsbeiräte eine zeitliche oder örtliche Begrenzung, Vorschläge für Benennungen oder Umbenennungen zu unterbreiten? Wenn ja, wo ist dies geregelt?**

Eine konkrete zeitliche Begrenzung gibt es nicht.

Eine zeitnahe Benennung ist nur in solchen Fällen notwendig, in denen aufgrund einer Baumaßnahme von neuen öffentlichen Verkehrsflächen, neue Gebäude, welche eine Adressierung benötigen, erschlossen werden. Damit wird das Auffinden der Neuanlieger:innen durch Rettungsdienste, Postzustellung etc. gewährleistet.

Die örtliche Begrenzung richtet sich nach sachlichen und fachlichen Aspekten, die im Einzelfall zu prüfen sind; wie z. B., ob und in welchem Umfang eine Neubenennung in bereits existierende Adressierungen eingreift und damit weitreichende Folgen bzw. Kosten für die Anwohner:innen auslösen würde. Dies sollte vermieden werden.

Als weiterer Aspekt sollte beachtet werden, dass die zu benennende Fläche in ihrer vorgeschlagenen Abgrenzung bedeutungsvoll genug ist, um der Würdigung der ihr namensgebenden Person zu entsprechen.

Sollte der Frage der örtlichen Begrenzung eine übergeordnete Bedeutung zugrunde liegen, so ist dazu zu sagen, dass die Ortsbeiräte natürlich nur für den eigenen Ortsbezirk Beschlüsse für eine Benennung fassen können.

Für Umbenennungen, insbesondere von Straßen, gelten allerdings feste Vorgaben, die sich u. a. nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetags sowie dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) und auch den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung richten und die bei sämtlichen Kommunen Beachtung finden.

Umbenennungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und auf Minimum zu beschränken. Des Weiteren stellen Umbenennungen in aller Regel umfangreiche und zeitintensive Bearbeitungsschritte für die Verwaltung dar und sind vor allem für die betroffenen Anwohner:innen und Grundstückseigentümer:innen mit oftmals beachtlichen Folgen und Kosten verbunden.

Um künftig den Ortsbeiräten die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen zu erleichtern und für alle Betroffenen zu vereinheitlichen, sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Verwaltung derzeit hierzu einen Leitfaden erarbeitet.

**2. Sieht eine solche Regelung eine zahlenmäßige Obergrenze für die Ortsbeiräte vor? Wenn ja, bezieht sich diese Regelung auf die Wahlperiode oder auf das Kalenderjahr?**

Eine Regelung mit einer reinen zahlenmäßigen Obergrenze wäre nicht zielführend. Auch die Koppelung an eine Wahlperiode oder an ein Kalenderjahr wäre so einzuordnen.

Bei Benennungsverfahren sind ausschließlich sachliche und fachliche Argumente Begrenzungsfaktoren.

So sollte nie die Adressierung, die Orientierung und kartographische Darstellung (Stadtpläne / Navi-Systeme) an einer "Überzahl" von Benennungen leiden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Benennungen einen nicht unbeträchtlichen (zeitlichen) Aufwand zur Durchführung, wie z. B. Verwaltungsverfahren, Beschilderung, Aktualisierung der Geodaten, Information der betroffenen Institutionen, wie Rettungsdienste etc. bedingen.

**3. Sind, falls es eine diesbezügliche Regelung gibt, Ausnahmen zulässig, z. B. bei Ausweisung von Neubaugebieten, wo Straßenbenennungen erforderlich sind.**

Eine Ausnahmeregelung gibt es nicht. Es geht, wie dargelegt, um die Erfüllung der notwendigen sachlichen Rahmenbedingungen, da eine Benennung immer mit einer Gültigkeit und Würdigung für sehr lange Dauer verbunden ist.

Bei Neubaugebieten ist zu prüfen, ob ein historischer (Gewanne)Name Verwendung finden kann, um die Geschichte / die Bedeutung des ursprünglichen Gebietes zu erhalten und dass bei einer größeren Anzahl von neuen Verkehrsflächen ein gebietsidentifizierender Charakter geschaffen wird (z. B. Flüssenamen, Städtenamen o. ä.). Bei Neubaugebieten ist zu empfehlen, im Vorfeld von der Verwaltung diesbezügliche Kriterien prüfen zu lassen und sie frühzeitig zu involvieren.

Mainz, 12.01.2023

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete